

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a3ecc88d-f51f-31d0-99df-4dc87972848d>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe I (TRD 801)
Amtliche Abkürzung	TRD 801
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 8 TRD 801 - Kennzeichnung [\(1\)](#)

Jeder Dampfkessel ist mit folgenden Angaben widerstandsfähig zu kennzeichnen:

- (1) Name des Herstellers oder Herstellerzeichen,
- (2) dem zulässigen Betriebsüberdruck in Bar,
- (3) bei Heißwassererzeugern der zulässigen Vorlauftemperatur in °C,
- (4) dem Wasserinhalt in Litern nach [Abschnitt 1](#),
- (5) der zulässigen Dampferzeugung in kg/h bzw. der zulässigen Wärmeleistung in kW,
- (6) Herstellnummer und Herstelljahr,
- (7) bei der Bauart nach zugelassenen Dampfkesseln der in der Bauartzulassung geforderten Kennzeichnung.

Dampfkessel nach [Abschnitt 9.1](#) oder [Abschnitt 9.3](#) müssen außerdem folgende Kennzeichnung haben:

- (8) Prüfüberdruck und Ausführung entsprechen der Dampfkesselverordnung.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

